

# **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Benitz vom 28.11.2013**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Benitz vom 08.08.2016 die Hauptsatzung der Gemeinde Benitz vom 28.11.2013 wie folgt geändert:

## **Artikel 1**

§ 7 Absatz 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Benitz vom 28.11.2013 wird wie folgt geändert:

„Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 7.500,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 10.000,00 €.“

## **Artikel 2**

Diese Satzungsänderung tritt gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 7 Absatz 3 der Satzung vom 28.11.2013 außer Kraft.

Benitz, den 29.11.2016

gez. Mohsakowski  
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Rechtsfolge tritt dann nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Schwaan geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Veröffentlicht gem. § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Benitz am 11.08.17 unter <http://www.schwaan.de/amt-schwaan/satzungen-des-amtes/>